

Ausländerrat

Nordrhein-Westfalen



c/o Spyros Marinos, Heerdestraße 19, D-4400 Münster, Telefon 02 51 / 2 07 87
Stadtparkasse Münster Konto Nr. 1 78 03 92 69 BLZ 400 501 50

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2684

Alle Abg.

15. Juni 1993

ÄNDERUNGS-/ERGÄNZUNGSVORSCHLÄGE ZU § 17 c (AUSLÄNDERBEIRÄTE) GESETZENTWURF DS 11/4983

Unsere Änderungsvorschläge sind eine Zusammenfassung unserer bisherigen Stellungnahmen an die Landesregierung, dem kommunalpolitischen Ausschuß des Landtages und den kommunalpolitischen Arbeitskreisen der Fraktionen vom 02.12.1991, 02.07.1992 sowie den Ausführungen im "Bericht 99" von 1989/90 über Gegenwart und Zukunft der Ausländerbeiräte.

Hier sollen konkrete Textvorschläge erfolgen, die zugrundeliegenden Gedanken entnehmen sie bitte den genannten Dokumenten.

Grundsätzlich gehen wir von der Bedingung aus, daß die Existenz/Förderung der Beiräte kein Ersatz bzw. keine Verhinderung für das Kommunalwahlrecht sein darf. Eine Alibi-Funktion der Ausländerbeiräte (Beiräte der ethnischen Minderheiten) in dem genannten Sinn wird vom AR-NRW nicht mitgetragen. Die Beiräte und das Kommunalwahlrecht sind notwendige, sich ergänzende Bedingungen für eine erfolgreiche integrative Ausländerpolitik.

Grundsätzlich darf der begonnene politische Emanzipationsprozeß durch die Aufnahme der Beiräte in die GO-NW nicht eingeschränkt oder gar zurückgeführt werden.

§ 17 c

Ausländerbeiräte

(1) In Gemeinden mit mindestens 5000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens einundzwanzig Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.

(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

1. 18 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
c) die Asylbewerber sind.

(1) Satz 2 neu eingefügt:

In den übrigen Gemeinden müssen Beiräte eingerichtet werden, wenn 5 % der ausländischen Bevölkerung es schriftlich beantragen, mindestens jedoch 200 wahlberechtigte Personen.

(1) Satz 3 neu eingefügt:

Im übrigen kann ein Beirat auf Kreisebene gebildet werden.

(1) Satz 4 Änderung:

... mindestens 8 und höchstens 25 Mitglieder.¹

(2) Satz 3 neu eingefügt:

In den Gemeinden, in denen ein Beirat noch nicht existiert, gilt eine Frist bis zum 31.12.1995.

(3)

2. Ergänzung:

... rechtmäßig oder drei Jahre legal ohne Unterbrechung aufhalten ...

(4)

c) Ergänzung:

und weniger als 3 Jahre ununterbrochen legal in Deutschland leben.

¹ Die Größe eines Beirates soll sich orientierend nach der Größe des örtlichen JHA richten.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 22, 24 Abs. 2, §§ 25, 30 Abs. 1 und § 30 a Abs. 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß vorzulegen. Der Sprecher des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5)

Die Frage der Wählbarkeit bedarf - insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Gremiums - noch einer vertieften Diskussion (zur Zeit weniger "Ausländer" mit deutschem Paß; kein Kommunalwahlrecht für Ausländer; ungeklärter Status der EG-Ausländer).

Gegenwärtig ist der AR-NRW der Ansicht, daß Wählbarkeit und Wahlrecht nicht auseinanderfallen sollen, daß aber der jeweilige Rat über die Entsendung von Mandatsträgern (höchstens 20 % der Beiratsmitglieder) entscheiden kann. Nach der integrativen Funktion der Beiräte, wie sie der AR-NRW sieht, sollten alle gebürtigen Ausländer - aber nur sie - wählbar sein können.

(6) Änderung:

... bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen mit Ausnahme Absatz 4 c), außer Betracht.

(7) Satz 1 Ergänzung:

... und § 30 a Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

(7) Satz 2 Änderung:

... aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(7) Satz 4 und 5 neu einfügen:

Im Beirat nicht vertretene Nationalitäten bzw. ethnische Minderheiten haben ein Antragsrecht an den Beirat. Sie können hierzu gehört werden.

(8) Satz 2 am Ende ergänzen:

... vorzulegen, das gilt auch für die Benennung sachkundiger Einwohner aus der ausländischen Bevölkerung.

(8) Satz 3 Änderung:

Der/die Vorsitzende ...

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuß, einer Bezirksvertretung oder vom Gemeindedirektor vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

(9)

(10) neu:

Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, die das Leben der Betroffenen in Deutschland berühren.

Insoweit findet § 17 c Abs. 8 keine Anwendung. Der Ausländerbeirat führt seine Öffentlichkeitsarbeit in eigener Verantwortung durch.

Absatz (10) wird zu Absatz (11)

AUSLÄNDERRAT NRW (AR-NRW)

Die hier entwickelten Vorschläge sind politische Anforderungen an eine zukunftsweisende Entwicklung. Unter diesem Aspekt begrüßt der AR-NRW die vorliegende Gesetzesinitiative. Eine funktionsgerechte Gestaltung der Beiräte ist sicher nicht nur über die Gemeindeordnung zu erreichen - möglicherweise sind manche Vorschläge nicht über einen Gesetzestext realisierbar - z.B. sei hingewiesen auf das Problem, daß die Majorisierung der Beiräte durch eine oder zwei Nationalitäten den integrativen Charakter für die ausländische Bevölkerung insgesamt in Frage stellen kann.

Zur Unterstützung der praktischen Arbeit ist ferner noch die verwaltungstechnische Unterstützung und Ausstattung der Beiräte zu entwickeln (Beiratsbeauftragte, Schreiben vom 01.12.1991).

Die vorstehenden wenigen Ausführungen zeigen, daß eine regelmäßige und vertiefte Diskussion mit den Betroffenen eine zentrale Forderung bleibt. Der AR-NRW ist bereit, mit allen Interessierten bei der weiteren Entwicklung zusammenzuarbeiten.

Im Kern entspricht der Gesetzesentwurf den vom AR-NRW seit Jahren gegen erhebliche Widerstände formulierten Vorstellungen über die notwendige Gestalt von Ausländerbeiräten.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, daß ohne das Kommunalwahlrecht die Beiräte keine Zukunft haben werden.



Spyros Marinos
Vorsitzender